§
ZDS – DZFMR
Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

ZDS-DZFMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Landtag Sachsen-Anhalt
Parlament
Domplatz 6-9

D-39104 Magdeburg

2010-03-14

5-E/00355

Ihre Schreiben vom 15.12.2009 und 09.03.2010

PETITION vom 07.12.2009

Nichtigkeit der Landesverfassungen in Deutschland durch Nichteinhaltung der Menschenrechte an BRD- Ausnahmegerichten der Länder ohne Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht

Persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Parlamentarier für Beschädigung des Staatsvolkes unter Vorsatz als Privatrechtsubjekte ohne Volkslegitimation

- **Aufforderung zum freiwilligen Rücktritt** der Ausschußvorsitzenden Frauke WEISS wegen unselbständiger Arbeit als Volksvertreterin und Ausschußvorsitzende bei Unterstützungshandlungen zur Fortsetzung der Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr im politischen Auftrag eines Bearbeiters ECKHARDT
- **Antrag auf Einberufung eines Untersuchungsausschuß** am Landtag Sachsen - Anhalt wegen Stillstand der Rechtspflege bei drohendem Bürgerkrieg wegen Landes- und Staatsgefährdung durch Sabotage des Grundgesetz , sowie Verstoß gegen den SHEF- Gesetzgeber unter Vorsatz

Mithaftung der Parlamentarier als Kontrollorgan der Landesregierung

- Mögliche Folgerung des Tatbestandes auch für Parlamentarier:

StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Art. 17 GG müssen wir Ihre Darstellungen vom 09.03.2010 aus sachlichen Gründen erneut zurückweisen, weil mit unterlassener Diensthandlung unmißverständlich und vorsätzlich abermals von Ihnen gegen Art. 6 IIIc EMRK in Verbindung mit Art. 25, 100, 19 GG gegen das Völkerrecht, die Normenkontrolle und das Zitiergebot verstoßen wird.

Es bleibt erneut festzustellen, daß die Ausschußvorsitzende, Frau Frauke Weiß, offensichtlich nicht in der Lage dazu ist, konkret und selbständig zum staatsrechtlichen

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL
Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Vereinssitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de

Sachverhalt Stellung zu nehmen, ihre Behauptungen auch unter Beweis zu stellen, sondern auftragsgemäß Ausführungen unterschreibt, die der Bearbeiter Vorname? ECKHARDT durch dessen fehlende Unterschrift so offensichtlich nicht selbst vertreten möchte.

Beweis:

DER LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT - 39094 Magdeburg

PETITIONSAUSSCHUSS

Zentralrat Deutscher Staatsbürger –
Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Kolonnenweg 29
24837 Schleswig

BEARBEITET VON Herrn Eckhardt

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM	MEIN ZEICHEN	TEL +49 391 560-	MAGDEBURG
	5-P/00004-D000004	1211	5 März 2010

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Weiß

Frauke Weiß
Ausschussvorsitzende

Die Justiz ist in Deutschland offenkundig zur Ländersache geworden.

Bevor die Parlamentarier bei Ihrer Mithaftung durch Mitverschulden das systematische Ruinieren ihres Landes weiterhin unterstützend fördern, wird vom ZDS – DZfMR e. V. nunmehr das Einberufen eines Untersuchungsausschusses am Landtag in Sachsen - Anhalt beantragt, der feststellen soll, ob:

1. der Justizminister des Landes als NICHTINHABER recht-sprechender Gewalt im Besitz recht – sprechender Gewalt ist, die ihn erst dazu ermächtigen würde, Richter in ein Amt zu berufen. Wenn nicht, warum nicht.

2. das Land der OMF-BRdvD (Sachsen - Anhalt) ohne BRD-Volksverfassung durch den Mangel eines eigenen Staatsvolkes im Besitz von Körperschaftsrechten nach Deutschem Recht ist, und wer sie ohne eigenes Staatsvolk wem und wann verliehen haben soll

3. es in Sachsen- Anhalt vom deutschen Staatsvolk gewählte Richter auf Zeit nach Deutschem Recht gibt, die legitimiert wären, die Interessen der DEUTSCHEN zu vertreten - wenn nicht, warum nicht

4. das Grundgesetz eine Steuerpflicht für Staatsangehörige des Völkerrechtsubjekt Staat Deutsches Reich an eine Nichtregierungsorganisation (OMF-BRdvD) kennt, wenn nicht, warum nicht

5. es in der OMF-BRdvD eine Gewaltentrennung gibt, wenn nicht, warum nicht

6. eine NGO OMF-BRdvD ein Völkerrechtsubjekt ist mit einem Staatshaftungsgesetz, oder ob die Vereinsmitglieder als Privatpersonen in einer Staatsimulation durch Mangel an Deckungskapital für Täuschung im Rechtsverkehr unter Vorsatz persönlich zu haften haben

7. es Banken und Rechtsanwälte in Deutschland gibt mit einer wirksamen Zulassung nach Deutschem Recht (vgl. § 32 KWG) – wenn nicht, warum nicht

8. es Befehlnummern der Militärregierung an den Gerichten der Landkreise für die Zwangsenteignungen der Staatsangehörigen gibt, wenn die BKO 57/80 1990 nicht aufgehoben wurde – wenn nicht – warum nicht

9. es gerichtsverwertbare Geschäftsverteilungspläne gem. § 21 e GVG an den Gerichten im Landkreis gibt, die dem ZDS – DZfMR e. V. zur Prüfung bitte vorgelegt werden sollen

10. an den Gerichten im Landkreis die geltende Recht-Ordnung des Heimatstaates angewendet und ordnungsgemäß eingehalten wird – wenn nicht, warum nicht und wer zeichnet in Sachsen Anhalt dafür verantwortlich

11. die OMF-BRdvD ohne eigenes Staatsvolk überhaupt legitimiert ist, die Interessen der DEUTSCHEN vertreten zu dürfen – wenn nicht, warum nicht

12. eine NGO Hoheitsrechte besitzt und durch welchen Hoheitsbetrieb wann, wo und von wem sie auf die NGO OMF – BRdvD übertragen wurden

13. auf welcher Rechtsgrundlage die BRdvD - Ausnahmegerichte meinen, gegen exterritoriale Staatsangehörige handeln zu können

14. es innerhalb der EU überhaupt ein Gericht nach HLKO 1907 gibt, an dem die DEUTSCHEN sich ohne handlungsfähige Regierung überhaupt wirksam beschweren könnten, wenn die OMF-BRdvD keine Vertretungsrechte besitzt – wenn nicht, warum nicht

Im Artikel 45 der Haager Landgerichtsordnung heißt es:

„Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“

Nach Berlinabkommen vom 25.09.1990 (Bundesgesetzesblatt II, S. 1274 von 1990) Artikel 1a, Artikel 2, 3 Absatz 2a und Artikel 4 ist eine Zuständigkeit einer bundes = republikanischen Behörde für Staatsbürger des Deutsches Reiches nicht gegeben.

Im eigenen Interesse, ganz besonders wegen der entfallenden Staatshaftung, bemüht sich daher der ZDS – DZfMR e. V. um eine **sachliche** Aufklärung, deren Inhalt wichtig für das Wissen um die möglichen Folgen eines Handelns ist, wonach ggf. Haftungsfragen auftreten können, welche von den betroffenen Prozeßparteien auch noch unbegrenzt in den

Erbfallbereich als Anspruch übertragen werden, da es bei einseitigen Rechtsgeschäften nach dem internationalen Völkerrecht keine Verjährung gibt.

Somit muß es das Ziel sein, die **wirkliche** richterliche Unabhängigkeit (welche es selbst nach dem BGH und dem BVerfG gar nicht gibt) zu erreichen, da die derzeitige Exekutivabhängigkeit der Richter, sowie die politische Abhängigkeit der Staatsanwälte offenkundig ist.

Jeder Mitarbeiter einer Behörde **haftet persönlich** für das negative Interesse, wenn die völkerrechtlich festgestellte Menschenrechtsverletzung in Folge der **Remonstrationspflicht** nicht verhindert wird.

Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) und GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) sind zwei unvereinbare, einander vollständig ausschließende, unüberbrückbare, in jedem entscheidungserheblichen Punkt diametrale Gegensätze, so wie **tot und lebendig**.

Die BRD-Schiedsgerichte können den Hoheitsbeweis nach §126 BGB, §§138. 139, 415, 444 ZPO, §§33, 34 VwVfG, §99 VwGO, §16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG **nicht** führen, so daß sie mit Auftragserteilungen ihre eigenen Bediensteten unter Vorsatz gefährden.

Die BRD-Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz *für* die Bundesrepublik Deutschland einen Eid abgelegt haben (vgl. § 38 Richtergesetz) und die „Bundesrepublik Deutschland“ kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGNR 755209/01).

Sämtliche Entscheidungen ergehen durch Prozeßmangel gesetzlicher Richter (§15 GVG) unter **Verkennung** von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung zur einseitigen Begünstigung von angeblichen „Gläubigern“ ohne wirksame Zulassungen nach Deutschem Recht (vgl. § 32 KWG).

Im Zusammenhang mit diesem staatsrechtlichem Mangel wird darauf hingewiesen, daß am **27. 02. 2010** der Bundesparteivorsitzende der SPD, **Sigmar Gabriel**, auf dem Landesparteitag der SPD in Dortmund, wörtlich verkündete:

„Wir haben gar keine Bundesregierung. Wir haben, Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland! Das ist das, was hier ist.“

Als einer der maßgeblichen Spitzenpolitiker weiß Herr Gabriel mit dem erforderlichen Sachverstand sehr genau, daß seine vorstehend zitierte Aussage die rechtliche Situation **aller** Deutschen **authentisch beschreibt** und damit bestätigt, daß es sich bei der Bundesrepublik Deutschland lediglich um eine NGO = non-governmental- organization (= Nichtregierungsorganisation) und somit um **keinen** Staat handelt.

Als Angehörige des Völkerrechtsubjekts Staat Deutsches Reich nehmen die Vereinsmitglieder des ZDS – DZfMR e. V. nach wie vor das **Deutsche RECHT** (Staatsrecht = Reichsrecht) (vgl. §§ 15,16,17,18-20 GVG) in Anspruch, für dessen Anwendung BRD-gebundene Angestellte im Land „DEUTSCH“ **nicht legitimiert** sind.

Deutsche Staatsangehörige sind kein BRD- Personal. Die OMF-BRDvD ist nicht Deutschland.
Sie sind befangen, solange sie **irrational** die Fakten: **Realinexistenz** der GG-rechtsstaatsbegründenden Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung **verdrängen**, und sich so in einer **unzumutbaren Scheinwelt** bewegen.

Bei Einsatz der gebotenen Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359f.:

> *„Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“*

sollte Ihr Prüfungsergebnis auf **rationaler** Argumentation beruhen.

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich **eine politische Verfolgung**, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht erkennen können, und ihre staatlichen **Gewaltakte immer** „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“,(Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.)

Für untragbare Zustände zeichnen Sie in Ihrem Lande mitverantwortlich. Die bis ins letzte Detail rechtlosen Zustände der Justiz in Sachsen-Anhalt entsprechen denen aller Unrechtsstaaten, aus denen Verfolgte jährlich millionenfach fliehen, weil sie dort wegen der Realinexistenz der GG-rechtsstaatsbegründenden, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 1(2), 20(2) GG, arg. EU-Übersicht „Separation of Powers“; Volksmund: „Verklag’ die Hex’ beim Teufel!“, weder Menschenwürde noch Rechtsstaat erfahren können, und jede staatliche Maßnahme gegen die Untertanen eine politische Verfolgung darstellt, nämlich die Unterdrückung derer, die die Realexistenz von Gewaltentrennung einfordern.

Genau die gleiche irrationale politische Verfolgung trifft jeden Verfassungspatrioten, der von der Justiz Gewaltentrennung fordert, indem er die unleugbare Exekutivabhängigkeit derzeitiger BRdvD gebundener Richter und ihre daraus resultierende Dauerbefangenheit zu Gunsten der Exekutive (StA) und zu Lasten des Verletzten rügt.
Die Haager Landkriegsordnung ist allerdings auch für Sie in Sachsen – Anhalt **vorrangige** Verfassung **jeden** Systems, in dem die Menschenrechte **garantiert** werden.

Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS, unterliegen nach Völkerecht nicht dem BRD-Privatrecht und auch nicht europäischem Recht. Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS sind auch nicht durch Dritte, ohne den Willen des Souveräns, in die europäische Union zu transferieren.

Zu beantworten bleibt vom Landtag Sachsen – Anhalt also immer noch die Frage, **auf welcher** Rechtsgrundlage die BRdvD-Ausnahmegerichte meinen, handeln zu können, wenn der 18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man EGZPO § 1 und Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG.
Der ZDS – DZfMR e. V. erwartet vom Landtag Sachsen-Anhalt im ureigensten Interesse der Parlamentarier des Landes Sachsen-Anhalt einen akzeptablen Vorschlag zur schnellstmöglichen Problemlösung für die terrorisierten und völlig rechtlos gestellten Bürger in Sachsen – Anhalt innerhalb 14 Tagen per diesseitigem Posteingang.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e.V. * ZDS-DZFMR VORSTAND

Irene Müßner ZDS – DZfMR e. V. Vorstand

Norbert Müßner ZDS - DZfMR e. V. Vorstand